

10917

KERSTIN MÜLLER  
RECHTSANWÄLTIN

Bürogemeinschaft  
Lindenstrasse

RAin Kerstin Müller · Lindenstr. 19 · 50674 Köln

An den  
Informationsverbund Asyl / ZDWF e.V.  
z.Hd. Herrn Michael Kalkmann  
Königswinterer Str. 29

53227 Bonn

Kerstin Müller  
Rechtsanwältin  
Reinhard Bergmann  
Rechtsanwalt  
Sabine Schmiesing  
Rechtsanwältin

Lindenstr. 19  
50674 Köln

Tel.: 0221-923 29 02  
Fax: 0221-923 29 00

Gerichtsfach: K 1042

08.08.2001

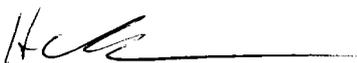
## Demokratische Republik Kongo

Lieber Michael,

das anliegende, noch nicht rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichtes Aachen zur Demokratischen Republik Kongo übersende ich Dir zur Kenntnisnahme. Das Verwaltungsgericht Aachen stellt darin fest, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs.6 AuslG in Verfassungskonformer Auslegung vorliegen.

Bei dem Urteil dürfte es sich um eines der ersten derartigen Urteile des Verwaltungsgerichtes Aachen handeln. Bemerkenswert sind aus meiner Sicht nicht nur die Feststellungen zu der allgemeinen Lage in der Demokratischen Republik Kongo, sondern auch, dass das Verwaltungsgericht auf eine zusätzliche Gefahr infolge fehlender oder verlorener Immunisierung gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere Malaria, abstellt.

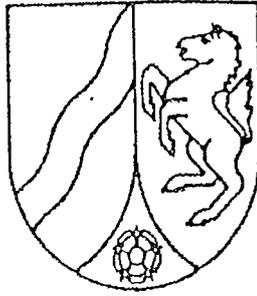
Liebe Grüße



Ekkehard Hollmann

- als amtl. bestellter Vertreter -

Postbank Köln  
Kto. 5323 04-501  
BLZ 370 100 50



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

3 K 226/94.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Kerstin Müller, Linden-  
straße 19, 50674 Köln,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesmini-  
sterium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten  
des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flücht-  
linge, Perlengraben 10, 50676 Köln,

Beklagte,

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat

die 3. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**

ohne mündliche Verhandlung

am 01. August 2001

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Koch  
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen ist.

Unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. Dezember 1993 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo, stellte am 29. Juli 1991 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 23. Dezember 1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor, und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Zaire

oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, zur Ausreise binnen eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf.

Der Kläger hat am 18. Januar 1994 Klage erhoben, die er mit Schriftsatz vom 18. Juli 2001 teilweise zurückgenommen hat.

Er beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. Dezember 1993 zu verpflichten festzustellen, dass für ihn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit dem Einverständnis der Beteiligten entscheidet die Kammer gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung.

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit die Klage zurückgenommen ist.

Die aufrecht erhaltene Klage ist begründet.

Es besteht ein Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG in Bezug auf die Demokratische Republik Kongo wegen Vorliegens einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben. Diese Gefahr, wegen Fehlens der für den Lebensunterhalt unerlässlichen Ernährung und Gesundheitsversorgung das Leben zu verlieren oder lebensbedrohlich zu erkranken, unterfällt, da sie einer Bevölkerungsgruppe insgesamt, allen in die Demokratische Republik Kongo zurückkehrenden Personen, droht, zwar den allgemeinen Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, bei denen Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG vorgesehen ist. Die Sperrwirkung dieser Regelung entfällt jedoch, weil die Durchführung der Abschiebung zu einer extremen allgemeinen Gefahrenlage führen würde, die jeden einzelnen Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Gesundheitsschädigungen ausliefern würde. Deshalb gebieten es die Grundrechte aus Artikel 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG Abschiebungsschutz zu gewähren, weil § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen ist, dass derartige Gefahren im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu berücksichtigen sind,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, Entscheidungen des BVerwG (BVerwGE) 99, 324, vom 18. April 1996 - 9 C 77.95 -, Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 1997, 840, und vom 8. Dezember 1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108,77, ständige Rechtsprechung,

wenn sie alsbald nach der Rückkehr -

BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 und Beschluss vom 26. Januar 1999 - 9 B 617.98 -, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1999, 668 -

landesweit oder in allen vergleichsweise sicheren Landesteilen, die der Ausländer nach seiner Abschiebung erreichen und sich dort aufhalten kann, mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995, a. a. O., vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, BVerwGE 102, 249 und vom 25. November 1997, a. a. O.

In Auswertung der ihr vorliegenden Erkenntnismittel geht die Kammer davon aus, dass jeder abgeschobene Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo in die extreme Gefahr gerät, mangels jeglicher ausreichender Lebensgrundlage dem baldigen Hungertod oder lebensbedrohender, nicht zu heilender oder lindern-der Erkrankung ausgeliefert werden würde. Diese Gefahr besteht so typischer Weise, dass denkbare wenige Ausnahmen insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, dass verlässliche Tatsachen über die Entwicklung der Lebensumstände im Einzelfall nach der Rückkehr schlechterdings nicht zu ermitteln sind, zu vernachlässigen sind.

Das Auswärtige Amt beschreibt in seinem Lagebericht vom 5. Mai 2001 die Allgemeine Politische Lage in der Demokratischen Republik Kongo wie folgt (Abdruck auszugsweise):

Jahrzehnte der Diktatur und vor allem der seit 1998 andauernde Bürgerkrieg haben die Demokratische Republik Kongo (DRK) in eine äußerst schwierige politische und eine desolante wirtschaftliche Lage gebracht. Selbst die Grundversorgung der Bevölkerung ist nicht gesichert, die Arbeitslosenquote liegt bei über 90 %, staatliche Strukturen sind teilweise aufgelöst. Der Bürgerkrieg, der zu einer faktischen Teilung des Lands geführt hat, soll

bislang ca. 1,7 Mio. Menschenleben gefordert und eine noch größere Anzahl von Menschen zu Binnenflüchtlingen gemacht haben, der Bericht des VN-Generalsekretärs vom 12.2.2001 geht von 2.335.000 Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratische Republik Kongo aus. Die Situation in dem unter Mobutu herabgewirtschafteten Land hatte sich auch unter dem ermordeten Präsidenten Laurent-Désiré Kabila nicht verbessert. Dem handlungsunfähigen Staat fehlen tragfähige Strukturen, Verwaltung und Justiz funktionieren nur noch ansatzweise nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, der vertikal zersplitterte und horizontal oft unkontrollierte Sicherheitsapparat agiert willkürlich.

Die wirtschaftliche Lage ist desolat. Mittlerweile ist selbst die Grundversorgung der Bevölkerung gefährdet. Ursachen für die im Berichtszeitraum fortgesetzte Verschlechterung sind dirigistische Fehlleistungen sowie der anhaltende Bürgerkrieg, der die wenigen staatlichen Einnahmen aus Strom-, Diamanten- und Edelmetallexport verschlingt. Nach Angaben der Zentralbank BCC betrug die Inflationsrate von Januar bis Juli 2000 144 %. Schätzungen der Inflationsrate für die zweite Jahreshälfte 2000 liegen zwischen 480 % und 526 %. Lässt man die Arbeitslosenquote unbeachtet, so verdient ein durchschnittlicher kongolesischer Arbeitnehmer ca. 100,- US \$ im Jahr, stets unter der Voraussetzung, dass sein Gehalt auch gezahlt wird. Insbesondere die unregelmäßig entlohnnten Staatsbediensteten sind auf "Nebeneinnahmen" angewiesen.

Zur Grundversorgung mit Lebensmitteln heißt es:

Die schon zu Beginn des Jahres 2000 angespannte Versorgungslage in Kinshasa hat sich weiter verschlechtert. Die Kaufkraft des kongolesischen Franc ist weiter gesunken. Durch eine urbane Mikroagrарwirtschaft wird versucht, die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern. Verschärft wird die Versorgungslage in Kinshasa durch den desolaten Zustand der Transportwege, über die Nahrungsmittel aus den ländlichen Gegenden, in denen die Nahrungsmittelproduktion ausreicht, ansonsten kommen könnten.

Die Arbeitslosigkeit liegt bei über 90 %. Auch innerhalb der Großfamilie gelingt es nicht immer, Härten durch wechselseitige Unterstützung aufzufangen. Vor allem Frauen und Kinder tragen mit Kleinhandel zum Familienunterhalt bei.

Wie die vom Auswärtigen Amt als fortgesetzt verschlechtert, jetzt desolat beschriebene wirtschaftliche Lage sich tatsächlich darstellt, erhellen vorangegangene Berichte und Auskünfte. So meldete der Lagebericht vom 18. September 1997:

Auch drei Monate nach dem Amtsantritt von Staatspräsidenten Kabila hat sich die katastrophale wirtschaftliche Situation für die Einwohner der großen Städte des Landes nicht grundlegend verbessert. Trotz Rückgang der Inflation und weitgehender Geldstabilität (die ehemalige Währung der Republik Zaire ist weiterhin gesetzliches Zahlungsmittel, soll aber bald durch neue Banknoten ersetzt werden) hat sich an der bislang bestehenden hohen Arbeitslosigkeit noch nichts geändert. Zahlreiche Familien können daher ihr Überleben nur durch Gelegenheitsarbeit sichern. Die Armut zwingt weiter viele Frauen und Mädchen dazu, den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen durch Prostitution zu bestreiten. Viele Familien können ihren Kindern aufgrund der nach wie vor für hiesige Verhältnisse hohen Schul- und Studiengelder keine angemessene Ausbildung finanzieren.

Die Lageberichte vom 16. Januar 1998 und 29. Mai 1998 wiederholten diese Darstellung und fügten an:

Die für die Versorgung der Hauptstadt Kinshasa mit Vorprodukten und Nahrungsmitteln wichtige Nationalstraße Nr. 1, die vom einzigen Atlantikhafen Matadi nach Kinshasa führt, ist weitgehend unbefahrbar geworden. Die Preise für einige Grundnahrungsmittel haben im Dezember 1997 spürbar angezogen.

Im Lagebericht vom 4. Dezember 1998 wurde ausgeführt:

Die kriegerischen Auseinandersetzungen haben die schwache wirtschaftliche Basis des Landes völlig zerrüttet. Der Krieg hat die im Juli eingeführte neue Währung Franc Congolais, der den "Nouveau Zaire" der Mobutu-Ära im Verhältnis 100.000 NZ = 1,- FC ablöste, stark beschädigt. Die neue Währung war zu einem Zeitpunkt eingeführt worden, als die Inflationsrate auf ca. 11 %/Jahr gefallen war und sollte Symbol dieser neuen Stabilität sein. Kriegsbedingt ist die bis Anfang August relative Stabilität der Wechselkurse zum US-Dollar beseitigt (bei Einführung 1,40 FC zum Dollar, bei

Kriegsbeginn bei knapp 1,50, seither zeitweise auf über 4 FC). Die Regierung versuchte, mangels Devisenreserven mit Zwangsmaßnahmen einen künstlich niedrigen Kurs durchzusetzen, was zu einer Abnahme der Importe führt. Nach einer Studie der US-Botschaft in Kinshasa betrug die monatliche Inflation im Monat August 1998 82,2 %, im September 1998 6,5 %.

Die Bevölkerung hatte direkt unter den Auswirkungen des Krieges zu leiden. Während des Vormarsches der Rebellen auf die Hauptstadt Kinshasa kamen aus dem 350 km entfernten besetzten Hafen Matadi keinerlei Transporte durch, die Straße wurde erst im September wieder eröffnet und befindet sich in einem außerordentlich schlechten Zustand, hinzu kommen zahlreiche Militärsperren, die jeweils einen Wegzoll verlangen. Die Isolierung der rd. sechs Millionen Einwohner zählenden Hauptstadt von Einfuhren führte im September zu einer kritischen Versorgungslage bei explodierenden Preisen für Grundnahrungsmittel, die für weite Bevölkerungsteile kaum zu bezahlen waren. Schul- und Studiengelder sind in dieser Situation für große Bevölkerungsteile unerschwinglich. Die mit steigenden Kraftstoffpreisen und -knappheit einhergehende Verteuerung und Verknappung des öffentlichen Transports stellt eine zusätzliche Erschwernis für die Bevölkerung dar.

Der Lagebericht vom 7. Mai 1999 beschrieb die Lebensbedingungen:

Die kriegerischen Auseinandersetzungen haben die schwache wirtschaftliche Basis des Landes völlig zerrüttet. Der Krieg hat die im Juli 1998 eingeführte neue Währung "Franc Congolais", der den "Nouveau Zaire" der Mobutu-Ära ersetzte, stark beschädigt. Durch eine erratische Wirtschafts- und Devisenpolitik wurde er zusätzlich geschwächt. Die Jahresinflationsrate betrug 1998 ca. 135 %. Die Wirtschaft ist nach Angaben der Zentralbank um 3,5 % geschrumpft. Zu Jahresbeginn 1999 hat Präsident Kabila einschneidende dirigistische Maßnahmen ergriffen, um die desolante Wirtschaft in den Griff zu bekommen. So wurde im Januar 1999 der Gebrauch fremder Währungen für alle finanziellen Transaktionen untersagt, gleichzeitig wurde ein weit unter dem Marktkurs liegender Wechselkurs zum US-Dollar dekretiert. Gegen Geldwechsler, die zu höheren Kursen tauschten, wurden drastische Maßnahmen verhängt. Der Zentralbankpräsident Masangu wurde - wohl wegen seiner Kritik an dieser Maßnahme - vorübergehend festgenommen. Nach sei-

ner Freilassung wurde ihm ein fünfzehnköpfiger Verwaltungsrat vorgesetzt, der nunmehr alle politischen Entscheidungen zu treffen hat. Die Maßnahme hat zur Verknappung von Devisen geführt und damit negative Auswirkungen auf die Importe (vor allem von Kraftstoffen). Im März 1999 wurde das Dekret durch Bekanntmachung der Zentralbank relativiert, es sind nun Ausnahmen vom Verbot des Gebrauchs von Devisen vorgesehen.

Kinshasa und sein Seehafen Matadi sind von den flussaufwärts liegenden Landesteilen effektiv abgeschnitten. Damit sind die früher bedeutenden Einnahmequellen Kaffee- und Holzexport völlig weggefallen. Teile der ebenfalls bedeutenden Rohstoffproduktion liegen in den von Rebellen besetzten Landesteilen. Aber auch die Kobalt- und Kupferförderung in der von der Regierung kontrollierten Provinz Katanga ist fast vollständig zum Erliegen gekommen. Die Arbeitslosigkeit in Kinshasa liegt bei etwa 80 %, der Großteil der Bevölkerung ernährt sich vom informellen Sektor.

Im Lagebericht vom 23. März 2000 wurde ausgeführt:

Durch den weiterhin andauernden Konflikt lässt sich die krisenhafte Zuspitzung der Wirtschaftslage nicht aufhalten. Dirigistische Fehlleistungen der Regierung sowie das Fehlen eines klaren wirtschaftspolitischen Konzepts führen zu einer weiteren Verschlechterung der ökonomischen Rahmenbedingungen. Beobachter gehen davon aus, dass die Inflationsrate für das Jahr 1999 weit über der des Jahres 1998 (135 %) liegen dürfte. Die am 1. Juli 1998 neu eingeführten Währung "Franc Congolais-FC" hat weiter an Wert verloren. Während der offizielle Wechselkurs gegenüber dem US-Dollar im April 1999 auf 1 : 4,5 festgelegt worden war, wurden auf dem Schwarzmarkt im November 1999 bis zu 15 FC für einen US-Dollar bezahlt. Das Wirtschaftsleben im formellen Sektor hat sich stark abgeschwächt. Kaufkraft und Lebenshaltungsniveau der Bevölkerung sinken weiter. Die wenigen Staatseinnahmen fließen hauptsächlich in die Kriegskasse.

Die Versorgungslage in der Sechsmillionenstadt Kinshasa ist sehr angespannt. Die Regierung unternimmt zwar mit Unterstützung internationaler Organisationen und Hilfsfonds, den verschiedenen Kirchen und u. a. auch verschiedenen Botschaften in Kinshasa erhebliche Anstrengungen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sicherzustellen. Die ohnehin geringe Kaufkraft der Bevölkerung ist seit August 1998 um weitere 30-35 % gefallen. Nach einer Studie von FAO und UNDP können

die vorhandenen Lebensmittel derzeit nur 55 % des tatsächlichen Bedarfs der Bevölkerung Kinshasas abdecken.

Die soziale Lage der Bevölkerung hat sich ganz erheblich verschlechtert. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit beträgt über 80 %. Innerhalb der Großfamilie gelingt es regelmäßig in wechselseitiger Unterstützung, besondere Härten für einzelne Familienmitglieder aufzufangen. Durch Kleinsthandel oder sonstige Beschäftigungen im informellen Sektor tragen oft die Frauen und größeren Kinder zum Unterhalt der Familie bei. Außerdem wird versucht, durch eine Art urbaner Mikroagrarswirtschaft - dies selbst auf fremden Grundstücken und Grünflächen innerhalb der Stadt - die Grundversorgung mit Lebensmitteln zu sichern. Derzeit sind noch alle Grundnahrungsmittel auf dem Markt erhältlich, allerdings kaum erschwinglich. Die Regierung versucht durch eine dirigistische Preisbindung u. a. für Lebensmittel die explosionsartige Entwicklung der Lebenshaltungskosten aufzuhalten. In vielen kongolesischen Familien in der Hauptstadt kann derzeit nur eine Mahlzeit pro Tag eingenommen werden. Die Einkommen befinden sich auf einem historischen Tiefstand. In der Hauptstadt, aber auch in den Provinzen, wird zunehmend Unterernährung verzeichnet.

Die so beschriebene Entwicklung wird vom Auswärtigen Amt in seiner Auskunft vom 7. März 2001 an das VG Hannover zutreffend mit sich ständig verschlechternden Lebensverhältnissen und wirtschaftlichem Niedergang bezeichnet.

Zu Beginn des Kabila-Regimes 1997 sprach das Auswärtige Amt von einer katastrophalen wirtschaftlichen Situation für die Einwohner der großen Städte. Das Institut für Afrika-Kunde,

Auskunft vom 14. Juli 1997 an das VG Sigmaringen,

stellte die wirtschaftliche, soziale und infrastrukturelle Zerrüttung der Demokratischen Republik Kongo fest, die so weitreichend sei, dass ein halbwegs angemessenes Versorgungsniveau erst nach Jahren erwartet werden könne. Es sah vor dem Hintergrund der allgemeinen Zerrüttung der Volkswirtschaft die Mög-

lichkeiten, aus dem Ausland kommend wirtschaftlich und sozial Fuß zu fassen, für alle Kongolesen als schlecht an.

Vgl. Auskunft vom 23. Juni 1997 an das VG Frankfurt/Main.

Die Zerrüttung ist nicht behoben worden, sondern dramatisch fortgeschritten. Bereits im Mai 1999 erteilte das Institut für Afrika-Kunde

dem VG München (Auskunft vom 18. Mai 1999)

die Auskunft:

Aufgrund der schlechten militärischen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hängt das Überleben der Menschen in der Demokratischen Republik Kongo mehr denn je von Improvisationsvermögen, Durchhaltewillen und Durchsetzungskraft individuell handelnder Menschen ab. Kleinbäuerliche Selbstversorgungswirtschaft und ohne jede soziale Sicherung praktizierte Erwerbstätigkeit im sogenannten informellen Sektor der Städte bilden die Hauptgrundlagen für das Überleben. Diese Konstellation, ein durchaus Darwinscher Existenzkampf, macht die Schwachen der Gesellschaft - arme Bevölkerungsschichten, Frauen, Kinder (vor allem Säuglinge und Kleinkinder), Alte, Behinderte und Kranke - nahezu automatisch zu Verlierern.

Seither hat sich die Lage weiter zugespitzt. Die Presse berichtet über die humanitäre Katastrophe im Kongo,

Süddeutsche Zeitung vom 30. November 2000,

vom Elend des Volkes,

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Februar 2001,

vom Kampf der Menschen gegen den Hunger,

Die Welt vom 30. März 2001 und Die Tageszeitung  
vom 30. August 2000,

und ihr Vegetieren in Angst und Elend in einem vom Anarchie und  
Chaos beherrschten Kongo,

Welt am Sonntag vom 18. März 2001.

Eine Besserung ist nicht in Sicht. Selbst wenn es gelingen  
sollte, den seit 1998 andauernden Krieg im Kongo zu beenden,  
was ernstlich zu bezweifeln ist, weil die auslösenden Konflikte  
ungelöst sind und die zahlreichen Kriegsparteien von höchst  
unterschiedlichen Eigeninteressen geleitet werden,

Die Tageszeitung vom 15. Mai 2001,

ist eine Konsolidierung des in jeder Hinsicht kollabierten  
Staates kurzfristig nicht zu erwarten.

Nach der Überzeugung der Kammer ist es überwiegend wahrschein-  
lich, dass Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo,  
die nach erfolglosem Asylverfahren in Deutschland nach Kinshasa  
- andere Abschiebeziele fehlen,

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5. Mai  
2001 -

zurückkehren, dort binnen kurzer Zeit in Folge fehlender Ernäh-  
rung den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden finden. Sie sind  
ohne Vermögen und ohne Chance, Einkommen zu erzielen. Der  
Arbeitsmarkt ist geprägt durch ein Arbeitslosigkeit von 90 %.

Der informelle Sektor der Wirtschaft, vor allem der Handel mit allem und jedem, ist so überlaufen, dass er für weitere Teilnehmer keine Erwerbssaussichten bietet. Die Wohnungsnot ist vor dem Hintergrund der kriegsbedingten Flucht, der die Zahl der Einwohner der Hauptstadt als einzigem noch halbwegs sicheren Ort auf weit über zehn Millionen hat anwachsen lassen,

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. Februar 2001,

hoch. Acht- bis zwölköpfige Großfamilien teilen sich oft zwei oder drei kleine Zimmer.

Die Welt vom 30. März 2001.

Das Ausweichen in andere Landesteile ist wegen des Krieges, der mangelhaften Verkehrsinfrastruktur und der dort fehlenden Bindungen nicht möglich. Die Verweisung auf die Inanspruchnahme der in Afrika üblichen Hilfe der Großfamilie verbietet sich wegen der bei ihr bereits bestehenden Mangelsituation. Wer möglicherweise nicht jeden Tag eine Mahlzeit zu sich nehmen kann, kann nicht so effektiv teilen, dass das Überleben von Verwandten zu sichern wäre.

Die bereits durch das Fehlen der Grundversorgung gegebene extreme Gefahrenlage wird zusätzlich verschärft durch die hohe Gefahr, lebensbedrohlich oder mit schwersten Leiden verbunden zu erkranken und absehbar keine medizinische Hilfe zu finden. Die Krankheitsgefahr wird zunächst durch die Mangelernährung indiziert. Zusätzlich besteht für Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo nach der Rückkehr (oder bei in Deutschland geborenen Kindern nach der Einreise) infolge fehlender oder verlorener Immunisierung ein hohes Risiko, an Infektions-

krankheiten, vor allem Malaria, zu erkranken, die unbehandelt zum Tode oder Siechtum führen.

Junghanns, Gutachten zu Gesundheitsrisiken nach Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo vom 9. Februar 2001.

Eine Behandlung derartiger Krankheiten für Rückkehrer aus Deutschland ist im Hinblick auf ihre bestehende und voraussichtlich anhaltende Mittellosigkeit auszuschließen. Dies wird durch die Feststellungen im vorgenannten Gutachten und durch Ausführungen im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5. Mai 2001 -

Das Gesundheitswesen ist in katastrophalem Zustand. Staatliche Krankenhäuser waren schon vor der Rebellion und den Plünderungen 1998 heruntergewirtschaftet bzw. geplündert, sie entsprechen nicht europäischen Standards und die Hygiene ist, vor allem bei komplizierten Eingriffen, problematisch. Der Großteil der Bevölkerung kann nicht hinreichend medizinisch versorgt werden. Ein Krankenversicherungssystem existiert nicht, sondern in der Regel zahlen Arbeitgeber die Behandlungskosten ihrer Beschäftigten. Die Behandlungskosten Arbeitsloser werden unter erheblichen Anstrengungen von der Großfamilie aufgebracht. Nur wenn - im seltenen Fall - die Geldmittel zur Verfügung stehen, können die meisten in der DRK vorkommenden Krankheiten diagnostiziert und mit Einschränkungen fachgerecht behandelt werden. Für zahlungskräftige Patienten stehen hinreichend ausgestattete private Krankenhäuser und fachkundige Ärzte zur Verfügung. -

augenfällig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und 2 VwGO. Das Unterliegen der Beklagten ist derart geringfügig, dass die Kammer die Regelung des § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO anwendet.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit dieses Urteil hinsichtlich der Einstellung und der Kostenentscheidung auf der teilweisen Rücknahme der Klage beruht, ist es unanfechtbar. Im Übrigen kann gegen dieses Urteil innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 9 06, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

gez. Koch